

**19.12.03****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 21 Abs. 4 SchwbAV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 21 Abs. 4 werden die Worte "25 sowie" gestrichen.'

Begründung:

Die Streichung bewirkt, dass Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 26 SchwbAV) von den Integrationsämtern auch als Hilfe zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz entsprechend erbracht werden können. Dies ist eine Angleichung an das bereits langjährig geltende Recht hinsichtlich der anderen Leistungen. Heute kann nach geltendem Recht die behinderungsbedingte Einrichtung von Arbeitsplätzen als Hilfe zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz nur eingeschränkt gefördert werden. Dies stellt eine nicht mehr zeitgerechte Benachteiligung schwerbehinderter Menschen in einer selbständigen beruflichen Existenz dar.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7, 8 und 10 (§ 36 Satz 1, § 41 Abs. 1 Nr. 1, § 46 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 2 und 4 SchwbAV) und Artikel 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nr. 7 ist in § 36 Satz 1 die Zahl "34" durch die Zahl "30" zu ersetzen.

Folgeänderung

In Artikel 2 Abs. 2 sind die Wörter "§ 46 Abs. 4" durch das Wort "§ 36" zu ersetzen.

- b) In Nr. 8 ist § 41 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und zwar in Höhe von 170 Millionen Euro für das Jahr 2004 und ab 2005 jährlich in Höhe von 26 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe."

- c) In Nr. 10 ist § 46 wie folgt zu ändern:

- aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. zum 30. Juni 2005 30 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2005 eingegangenen Ausgleichsabgabeaufkommens und 45 vom Hundert des Ausgleichsabgabeaufkommens für das Kalenderjahr 2003 an den Ausgleichsfonds weiter; dabei werden die nach § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt.

- bbb) Nummer 2 ist zu streichen.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2; in ihr ist die Zahl "40" durch die Wörter "im Jahre 2005 zusätzlich zu Nummer 1 und ab dem Jahre 2006 zusätzlich bis zu vier" zu ersetzen; die Wörter "höchstens jedoch um 6 Prozentpunkte" sind zu streichen.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von § 41 werden

1. im Jahre 2004 Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung von Integrationsfachdiensten vorgenommen und
2. mindestens die nach Absatz 1 Nummer 2 an den Ausgleichsfonds weitergeleiteten Mittel für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 verwendet."

cc) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

- a) Die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern muss im Ergebnis sicherstellen, dass der Abführungssatz an den Ausgleichsfonds in einer Höhe festgelegt wird, damit sowohl der Ausgleichsfonds als auch die Integrationsämter der Länder die ihnen obliegenden Aufgaben realistisch erfüllen können. Die vorgeschlagene Abführquote von 34 v.H. an den Ausgleichsfonds ist im Hinblick auf die auf die Länder übergehenden neuen Aufgaben zu hoch. Neben der gesamten Förderung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen, der kompletten Förderung der Integrationsprojekte sowie neuer Prämienregelungen an Arbeitgeber bei Einführung eines Eingliederungsmanagements und bei der Einstellung behinderter Jugendlicher haben die Integrationsämter ab 2005 auch mehr Verantwortung für die Integrationsfachdienste zu übernehmen. Dies kann nur bei entsprechender Finanzausstattung gewährleistet werden. Weiterhin sind in Folge der geplanten erheblichen Eingriffe in das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe Mindereinnahmen in noch nicht quantifizierbarer Höhe zu erwarten.
- b) Die in der Verordnung vorgesehene Leistungsbeschränkung hinsichtlich der Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit aus dem Ausgleichsabgabeaufkommen ist nicht sachgerecht. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesanstalt für Arbeit mit einem festgesetzten Vom-Hundert-Satz an möglichen Änderungen des Ausgleichsabgabeauf-

kommens beteiligt wird und zum anderen auf Länderebene die Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds mit den in vielen Ländern erfolgreich vereinbarten - bisher noch befristeten - regionalen Arbeitsmarktprogrammen verbunden werden können.

- c) Mit der Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass der Ausgleichsfonds seinen Verpflichtungen aus bis Ende 2003 geltendem Recht und aus den Beschlüssen des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen für die Förderung von Integrationsfachdiensten und Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 nachkommen kann.
- d) Der Vorschlag differenziert in der In-Kraft-Tretens-Regelung:
  - Ab 2004 Zuständigkeit der Länder für die Förderung der Werk- und Wohnstätten und von Projekten,
  - ab 2005 die neue Finanzierungsregelung 30 % Bund und 70 % Länder.

### 3. Zu Artikel 2 Abs. 1 (In-Kraft-Treten)

In Artikel 2 Abs. 1 ist das Wort "am" durch die Wörter "mit Wirkung vom" zu ersetzen.

#### Begründung:

Der Bundesregierung ist es nicht möglich, die Verordnung vor dem 31.12.2003 zu verkünden. Um die Rückwirkung zu erreichen, ist es daher erforderlich, an Stelle der Worte "am 1. Januar 2004" die Worte "mit Wirkung vom 1. Januar 2004" einzufügen. Durch die Verschiebung der Verkündung um einen Monat in das Jahr 2004 ergeben sich inhaltlich keine Veränderungen.